

Aktuelle Entwicklungen im russischen Recht

Inhalt

A. Wichtige Änderungen im russischen Steuerrecht seit 1. Januar 2018	2
B. Weitere rechtliche Änderungen.....	5
Literaturhinweis	8
Ihre Ansprechpartner	9
Bestellung und Abbestellung	9

A. Wichtige Änderungen im russischen Steuerrecht seit 1. Januar 2018

1. CFC Regelung und unbeschränkte Steuerpflicht für ausländische Gesellschaften

2015 wurde in Russland der Begriff der „Controlled Foreign Company“ (CFC), einer sog. kontrollierten ausländischen Körperschaft, eingeführt. Die bislang dafür geltenden Regelungen wurden nun konkretisiert, z.B.:

- Der Gewinn einer CFC wird grundsätzlich nach den Angaben ihres Jahresabschlusses mit bestimmten Anpassungen bemessen. Die neuen Regelungen sehen eine besondere Methode für die Berechnung des steuerbaren Gewinns aus Transaktionen mit Finanzanlagen einer CFC vor.
- „Aktive“ CFCs können von der Versteuerung ausgenommen werden. Dies trifft zu, wenn die „passiven“ Einkünfte des Unternehmens 20% dessen Einkommen nicht überschreiten. Dabei galten Einkünfte aus Geschäften mit Derivativen bislang grundsätzlich als passiv. Nun können Einkünfte aus Derivatивgeschäften unter bestimmten Voraussetzungen als „aktive“ Einkünfte gelten.

Ausländische Unternehmen können als russische Steuerresidenten anerkannt werden und dadurch einer unbeschränkten Steuerpflicht in Russland unterliegen, wenn sich der Ort des „effektiven Managements“ des jeweiligen Unternehmens in Russland befindet. Früher war es z.T. unklar, welche in Russland ausgeführten Tätigkeiten dazu führen, dass Russland als Ort des effektiven Managements anerkannt wird. Nun wurde konkretisiert, welche Tätigkeiten nicht zwangsläufig dazu führen:

- Entscheidung von Fragen (oder die Vorbereitung hierzu), die unter die Kompetenz der Aktionärs-/Gesellschafterversammlung eines Unternehmens fallen;
- Vorbereitungen zu Versammlungen von Geschäftsleitern oder anderen Gesellschaftsorganen;
- Finanzplanung oder Finanzkontrolle, durchgeführt von einer russischen juristischen oder einer natürlichen Person;
- Arbeiten auf dem Gebiet von Geologie und Bodenschätzen (außerhalb Russlands) und Kontrollen dieser Arbeiten durch russische juristische/natürliche Personen.

Die überwiegenden Neuregelungen gelten rückwirkend ab 1. Januar 2016.

2. Country by country Reporting (BEPS)

Am 27. November 2017 wurde ein Gesetz verabschiedet, das einen verbesserten internationalen Informationsaustausch, insbesondere bei Transfer Pricing Dokumentationen, vorsieht. Die neuen Regelungen entsprechen grundsätzlich den OECD-Vorschriften im Rahmen des BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) Plans und führen eine 3-stufige TP-Dokumentation für internationale Konzerne ein:

1. einen landespezifischen Bericht (Country-by-Country Reporting),
2. eine globale Dokumentation (Master File) und
3. eine nationale Dokumentation (Local File).

Der landespezifische Bericht (Country-by-Country Reporting) ist durch die russischen Muttergesellschaften internationaler Konzerne (bzw. eine russische zuständige Gesellschaft) bis zum 31. Dezember des Folgejahres bei der russischen Steuerbehörde vorzulegen. Diese leitet den Bericht dann an die anderen betroffenen Staaten weiter.

Die russischen Tochtergesellschaften internationaler Konzerne, die nicht für die Erstellung eines Country-by-Country Reporting zuständig sind, müssen die entsprechende Dokumentation erst nach Aufforderung durch der Steuerbehörde vorlegen.

Die globale und nationale Dokumentation (Master File und Local File) sind grundsätzlich auf Aufforderung durch die Steuerbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus sind Mitteilungen zum internationalen Konzern durch die russischen Konzerngesellschaften vorzulegen.

Betroffen sind internationale Konzerne mit einem jährlichen Umsatz in Höhe von **mindestens 50 Milliarden Rubel (etwa derzeit 700 Millionen Euro)**, deren Muttergesellschaft bzw. Tochtergesellschaften einen Sitz in Russland haben bzw. über eine Betriebsstätte tätig sind.

Die Dokumentationspflicht beginnt mit dem Geschäftsjahr 2017, mit Ausnahme der nationalen Dokumentation, die erst ab 2018 relevant wird. Diese Neuerungen zur TP-Dokumentationspflicht ersetzen jedoch nicht die bislang geltenden Vorgaben des Art. 105.15 SteuerGB RF.

3. Ausgewählte Neuerungen zur Umsatzsteuer

- Es gab bislang gewisse Unklarheiten zur Anwendung des 0%-Umsatzsteuersatzes bei internationalen Transportleistungen. Nun wird Spediteuren die Möglichkeit gewährt, auf den 0%-Satz zu verzichten und die normale Umsatzsteuer i.H.v. 18% anzuwenden.
- Die sogenannte „5%-Regel“ (Art. 170 Punkt 4 SteuerGB RF) zum Abzug der Vorsteuer bzgl. nicht wesentlichen umsatzsteuerbefreiten Transaktionen hat jüngst zu vielen Unklarheiten in der Rechtsprechung geführt. Nun wurde geklärt, dass die Vorsteuer auf erworbene Waren und Leistungen, die ausschließlich und unmittelbar mit umsatzsteuerbefreiten Transaktionen verbunden sind, auch bei geringen Anteilen der steuerfreien Umsätze nicht geltend gemacht werden kann.
- Auch die Regelungen zur Versteuerung von elektronischen Dienstleistungen wurden abgeändert. Seit dem 1. Januar 2017 (Gesetz vom 3. Juli 2016, N 244-FZ) unterliegen durch ausländische Gesellschaften erbrachte elektronischen Dienstleistungen der Umsatzsteuer. Dabei müssen ausländische Dienstleister bei Erbringung von Leistungen an russische natürliche Personen sich für umsatzsteuerrechtliche Zwecke registrieren und die Umsatzsteuer abführen. Ab dem 1. Januar 2019 muss die Umsatzsteuer durch ausländische Dienstleister (und nicht durch den Empfänger der Leistungen) auch in dem Fall gezahlt werden, wenn die jeweiligen Dienstleistungen gegenüber russischen juristischen Personen und Einzelunternehmern getätigt werden.
- In Russland wird nun das „Tax Free System“ eingeführt. Ausländische Personen können demnächst bei ihrer Ausreise eine Erstattung der Umsatzsteuer auf Waren aus dem Einzelhandel beantragen.

4. Vergünstigungen für Investoren

Seit dem 1. Januar 2018 können besondere Vergünstigungen für Investoren auf Ebene der Föderationssubjekte Russlands eingeführt und gewährt werden. Diese Vergünstigungen sehen eine direkte Minderung zu entrichtender Gewinnsteuer um Investitionskosten für neu erworbene sowie modernisierte Anlagen anstatt einer normalen Abschreibung vor. Ausgenommen sind allerdings etwa Teilnehmer an regionalen Investitionsprojekten, Residenten von Sonderwirtschaftszonen, ausländische Unternehmen, die in Russland steuerpflichtig sind u.a.

Unter die Vergünstigungen fallen Anlagen der Amortisationsgruppen 3-7 (Gebäude, Transport- und weitere Anlagen mit einem Nutzungszeitraum von 3-20 Jahren). Es kann aber nicht zwischen den einzelnen Objekten unterschieden werden: Die Vergünstigung wird entweder für alle Objekte automatisch angewandt oder für keine.

5. Vermögenssteuerliche Vergünstigungen auf bewegliches Vermögen

Die bislang geltende Befreiung beweglichen Vermögens von der Vermögenssteuer gilt seit 1. Januar 2018 auf föderaler Ebene nicht mehr und kann nur durch die einzelnen Subjekte der Russischen Föderation eingeführt werden (Art. 381.1 SteuerGB RF). Einzelne Subjekte haben sich bereits dafür ausgesprochen, die entsprechenden Vergünstigungen weiter gelten zu lassen (bspw. das Moskauer Gebiet). In den Regionen, in denen die Vergünstigung wegfällt, unterliegt das bewegliche Vermögen der Vermögenssteuer (diese darf im Jahr 2018 jedoch maximal 1,1% betragen).

B. Weitere rechtliche Änderungen

1. Neue devisenrechtliche Vorschriften in Russland: - Geschäftspass wird abgeschafft, Valutakontrolle bleibt aber bestehen

Die Zentralbank der Russischen Föderation (Bank Russlands) hat eine neue Instruktion Nr. 181-I mit neuen Vorschriften zur Valutakontrolle veröffentlicht. Diese traten am 1. März 2018 in Kraft. Die wesentlichen Neuregelungen sind die folgenden. Der Geschäftspass wurde abgeschafft.

Die Banken führen aber nach wie vor eine Valutakontrolle durch. Bei Valutageschäften (also insbesondere der Zahlung mit ausländischer Währung und/oder an oder von Ausländern bzw. ausländischen Unternehmen) sind nach wie vor die Grundlage der Zahlung der Bank vorzulegen, allerdings nur dann, wenn der Wert des Rechtsgeschäfts oder der Verbindlichkeit 200.000 Rubel übersteigt.

An die Stelle des Geschäftspasses tritt bei Außenhandelsverträgen nunmehr die Vorlage und Hinterlegung (Registrierung) des zugrundeliegenden Vertrages bei der Bank.

Dies betrifft folgende Verträge (Punkt 4.1 der Instruktion der russischen Zentralbank vom 16. August 2017):

- Sämtliche Verträge (einschließlich Agentur- und Kommissionsverträge sowie Aufträge), die unter Ausübung außenwirtschaftlicher Tätigkeit die Ein- und Ausfuhr von Waren in und aus der Russischen Föderation vorsehen mit Ausnahme der Ein- und Ausfuhr von Wertpapieren in dokumentarischer Form;
- Kauf-, Werk- und Dienstleistungsverträge im Zusammenhang mit der Veräußerung und dem Erwerb von brennbaren Schmiermitteln (Bunkerbrennstoffen), von Nahrungsmitteln, von materialtechnischen Beständen und anderen Waren außer Ersatzteile und Anlagen, die für die Nutzung und technische Wartung von Transportmitteln erforderlich sind, in und außerhalb der Russischen Föderation;
- Verträge (einschließlich Agentur- und Kommissionsverträge sowie Aufträge) zur Erbringung von Werk- und Dienstleistungen, der Übergabe von Informationen und IP-Rechtsgütern sowie Resultaten intellektueller Tätigkeit;
- Verträge zur Übergabe von beweglichen und unbeweglichen Vermögen aufgrund von Mietverträgen und Leasingverträgen;
- Darlehens- und Kreditverträge.

Die Vorlagepflicht des Vertrages besteht bei Importverträgen und Kreditverträgen dann, wenn der Vertragswert mindestens drei Millionen Rubel beträgt und bei Exportverträgen (aus der Sicht Russlands), wenn der Vertragswert mindestens sechs Millionen Rubel beträgt. Der jeweilige Vertrag ist durch die Bank innerhalb eines Arbeitstages zu registrieren. Insofern sollte es in der Praxis damit auch zu einer Beschleunigung des Valutakontrollverfahrens kommen. Allerdings kann die Bank bei valutarechtlichen Risiken weitere Unterlagen anfordern.

Für die Praxis ist vor der Vornahme eines entsprechenden kontrollpflichtigen Geschäfts eine Abstimmung mit der Bank hinsichtlich des Procederes und der vorzulegenden Unterlagen zu empfehlen.

Eine Änderung des russischen Devisengesetzes (Föderales Gesetz vom 10. Dezember 2003 Nr. 173-FZ „Über Valutaregulierung und Valutakontrolle“) sieht zudem seit dem 1. Januar 2018 Erleichterungen für russische Staatsbürger vor, die sich im Ausland aufhalten. Sofern sich russische Staatsbürger seit 2017 mindestens 183 Tage außerhalb Russlands aufgehalten haben, müssen diese die russische Steuerbehörde nicht mehr über die Führung eines ausländischen Kontos bzw. Valutageschäfte informieren.

2. Mindestlohn

Zum 1. Januar 2018 wurde der Mindestlohn in Russland auf 9.489 Rubel (ca. 137 EUR) erhöht. Er soll nun jährlich (jeweils zum 1. Januar) angepasst werden. Jedes Jahr soll im 2. Quartal die aktuelle Höhe des Existenzminimums ermittelt und als Mindestlohn für das darauffolgende Jahr festgesetzt werden. Dabei darf dieser jedoch nicht geringer sein, als der Mindestlohn des vorherigen Jahres.

3. Neu US-Sanktionen und russische Gegensanktionen

Am 6. April 2018 wurden durch die USA weitere russische natürliche Personen (Unternehmensleiter, Oligarchen), ihre Unternehmen sowie weitere russische Unternehmen und Regierungsbeamte auf ihre Sanktionslisten gesetzt. Grundlage sind danach fortgesetzte bösartige Aktivitäten Russlands. Mit diesen sanktionierten Personen und Unternehmen dürfen US-Bürger keinerlei geschäftliche Aktivitäten eingehen und deren Vermögen wird eingefroren. Zudem gelten Übergangsregeln, innerhalb derer bestehende geschäftliche Verbindungen aufgehoben werden müssen (diese Übergangsfristen wurden zum Teil im Mai bereits verlängert). Problematisch sind sog. sekundäre Sanktionen gegen Nicht-US-Bürger, falls diese geschäftliche Beziehungen in signifikanter Größe („significant transactions“) im Auftrag sanktionierter russische Personen eingehen bzw. haben.

Die russische Staatsduma verabschiedete im Gegenzug am 22. Mai 2018 in dritter Lesung das Föderale Gesetz „Über die Einwirkungsmaßnahmen (Gegenmaßnahmen) hinsichtlich der unfreundlichen Handlungen der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer fremder Staaten“ (im Folgenden „Gesetz“). Das Gesetz befindet sich derzeit im Föderationsrat und wird nach Unterzeichnung durch den Präsidenten mit seiner Veröffentlichung in Kraft treten. Regelungsgegenstand des Gesetzes sind Gegensanktionen der Russischen Föderation.

Das Gesetz zielt nach seinem Wortlaut darauf ab, die Interessen und die Sicherheit der Russischen Föderation, ihre Souveränität und die territoriale Integrität, die Menschenrechte und Freiheiten der russischen Bürger vor unfreundlichen Handlungen der Vereinigten Staaten und der übrigen Staaten zu schützen. Dabei werden unter „unfreundlichen Handlungen“ insbesondere die Einführung von politischen und wirtschaftlichen Sanktionen gegen die Russische Föderation, russische Bürger oder russische juristische Personen aufgefasst.

Die gesetzlich vorgesehenen Gegenmaßnahmen können in Bezug auf die USA und sogenannte „übrige Staaten“ angewendet werden - wobei letztere nicht näher

konkretisiert werden -. Daneben können sie in Bezug auf Unternehmen, die dem Recht der sog. unfreundlichen ausländischen Staaten unterliegen oder direkt oder indirekt von solchen Staaten kontrolliert werden oder mit ihnen verbunden sind sowie auf Staatsbedienstete und sonstige natürliche Personen angewendet werden, wenn die genannten Personen in unfreundliche Handlungen gegen die Russische Föderation verwickelt sind.

Gegenmaßnahmen sind u.a.

- Einfuhrverbote und -beschränkungen hinsichtlich Waren bzw. Rohstoffe, die aus den unfreundlichen ausländischen Staaten stammen oder durch Unternehmen hergestellt wurden, die in solchen Staaten ansässig sind oder von diesen direkt oder indirekt kontrolliert werden;
- Ausfuhrverbote und -beschränkungen hinsichtlich Waren bzw. Rohstoffe, die durch Unternehmen oder Privatpersonen ausgeführt werden, die in unfreundlichen ausländischen Staaten ansässig sind oder von diesen direkt oder indirekt kontrolliert werden;
- Verbote oder Beschränkungen der Ausführung von Arbeiten und Erbringung von Dienstleistungen für staatliche und kommunale Bedürfnisse im Rahmen von staatlichen Ausschreibungen durch Unternehmen, die in unfreundlichen ausländischen Staaten ansässig sind oder von diesen direkt oder indirekt kontrolliert werden;
- Verbote oder Beschränkungen der Teilnahme ausländischer Beteiligter an der Privatisierung staatlichen oder kommunalen Eigentums sowie der Ausführung von Arbeiten und Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf föderalen Eigentums;
- Beendigung oder Aussetzung der internationalen Zusammenarbeit der Russischen Föderation oder russischer juristischer Personen mit unfreundlichen ausländischen Staaten, deren Organisationen und Unternehmen in Bereichen, die durch den russischen Präsidenten festgelegt werden.

Die Liste der möglichen Maßnahmen ist sehr unbestimmt und offen und kann durch andere Maßnahmen erweitert werden, die durch den russischen Präsidenten beschlossen werden.

Konkrete Maßnahmen werden durch die russische Regierung aufgrund Entscheidung des russischen Präsidenten eingeführt und umgesetzt. Der Präsident kann über die Maßnahmen auch auf Vorschlag des Sicherheitsrates der Russischen Föderation beschließen.

Es ist derzeit noch nicht klar, welche Waren, Rohstoffe, Arbeiten und Dienstleistungen von den vorgesehenen einschränkenden Maßnahmen betroffen sind. Diese werden laut Gesetz durch die Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

Die oben genannten Einfuhrverbote und -beschränkungen gelten zum einen nicht für sog. lebenswichtige Güter, wenn entsprechende Güter in der Russischen Föderation nicht hergestellt bzw. nicht angeboten werden (keine Äquivalenzprodukte in Russland). Zum anderen finden die genannten Einschränkungen keine Anwendung auf Waren, die Privatpersonen für ihren persönlichen Gebrauch einführen.

Literaturhinweis

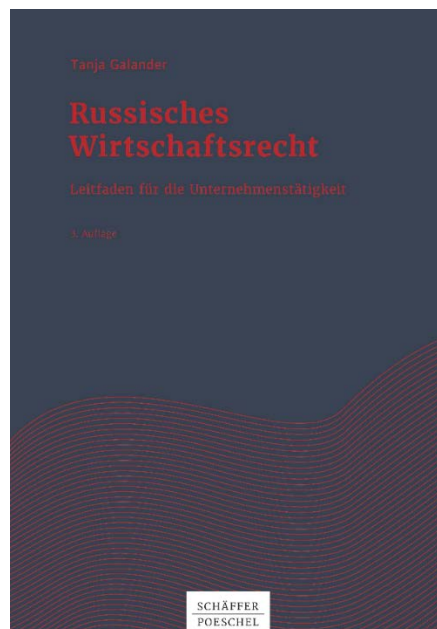
Buch zum Russischen Wirtschaftsrecht

Die Autoren stellen die verschiedenen Möglichkeiten des unternehmerischen Engagements auf dem russischen Markt dar, angefangen vom Abschluss von Handelsvertreter- oder Franchiseverträgen bis hin zur Gründung einer Repräsentanz oder Zweigniederlassung, einer Tochtergesellschaft oder einer gemeinsamen Gesellschaft mit russischen Geschäftspartnern. Thematisiert wird schließlich auch der Erwerb eines bereits bestehenden Unternehmens.

Das Buch berücksichtigt das russische Zivilrecht einschließlich der gerade erfolgten Zivilrechtsreform in Russland, das GmbH- und Aktienrecht, das russische Steuerrecht und weitere Aspekte, die bei Investitionen in Russland relevant sind. Dabei geht es um Fragen wie die Finanzierung russischer Tochtergesellschaften, den Abschluss grenzüberschreitender Verträge, um Genehmigungserfordernisse sowie um arbeitsrechtliche, immobilienrechtliche, devisenrechtliche sowie vergaberechtliche Fragen. Vertieft wird auf die verwaltungsrechtliche Praxis, vor allem im Steuerrecht, und die in den letzten Jahren ergangene Rechtsprechung eingegangen. Insofern werden die unterschiedlichsten Aspekte und Möglichkeiten unternehmerischer Tätigkeiten auf dem russischen Markt berührt.

Das Buch kann beim Verlag bestellt werden oder direkt bei den Autoren.

Tanja Galander, Russisches Wirtschaftsrecht Leitfaden für die Unternehmenstätigkeit, vollständig überarbeitete 3. Auflage, Schaeffer Poeschel Verlag, ISBN 978-3-7910-3622-9



Ihre Ansprechpartner

RAin Tanja Galander

Berlin

+49 30 2636-5483

tanja.galander@de.pwc.com

Ekaterina Cherkasova

Berlin

+49 30 2636-1523

cherkasova.ekaterina@de.pwc.com

RAin Xenia Künstler

Berlin

+49 30 2636-1595

xenia.kuenstler@de.pwc.com

RAin Svetlana Ulrici

Berlin

+49 30 2636-3536

svetlana.ulrici@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: russland@de.pwc.com.

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Russian Tax and Legal News* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: russland@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2017 PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.